5. Februar 2022
Jahrgang 15, Ausgabe 171

Kreischaer Bote

Ihre Heimatzeitung mit Amtsblatt der Gemeinde Kreischa
Herausgeber: Druckerei und Verlagshaus Blume, Kreischa 1,50 €

Mandarin-Enten auf dem Herrenteich - Lesen Sie dazu unseren Beitrag auf Seite 21
Foto: Carsten Blume

Öffentliche Bekanntmachung

Bericht aus dem Gemeinderat

Die 27. Sitzung des Gemeinderates in dieser Legislaturperiode fand am Montag, dem 31. Januar 2022 statt. An der Sitzung nahmen 14 Gemeinderäte und der Bürgermeister sowie Vertreter der Verwaltung und der Presse teil. Trotz der Kürze der Sitzungszeit, die öffentliche Sitzung dauerte nur eine knappe halbe Stunde, beriet der Gemeinderat über eine umfangreiche Tagesordnung.

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beratungs- und Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Unterzeichnenden für die Sitzungsniederschrift
3. Kenntnisgabe der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2021
4. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Kreischa
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Kreischa - Satzungsbeschluss
6. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kreischa und der Stadt Glashütte auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung
7. Information zum Beteiligungsbericht 2019 für die Gemeinde Kreischa

Nach der Eröffnung der Sitzung gab der Bürgermeister bekannt, dass die Tagesordnung noch um einen nichtöffentlichen Teil ergänzt wird. Der Gemeinderat folgte diesem Vorschlag. Anschließend erfolgten die formellen Handlungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und zur Bestellung der Unterzeichner für die Niederschrift. Ebenso wurde die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2021 bekannt gegeben.

TOP 4 - Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für die Gemeinde Kreischa

Nach den gesetzlichen Regelungen ist der Jahresabschluss für das Vorjahr jeweils bis zum Ende des folgenden Haushaltjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2020 wurde zwar im Jahre 2021 aufgestellt und geprüft, lag dem Gemeinderat aber erst im Januar 2022 vor. Die externen Prüfungsberichte gingen erst Anfang Dezember 2021 ein, deshalb war eine Gremienberatung dazu nicht mehr möglich.

Dennoch ist diese zeitliche Vorlage des Abschlusses als bemerkenswert zu bezeichnen. Die Verwaltung hat damit alle Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre nachgeholt, die seit der Umstellung der Buchführung im Jahre 2013 nach neuem Recht zu prüfen waren. Die Gemeinde Kreischa ist eine der wenigen Gemeinden im Landkreis, der dies gelungen ist und die über einen festgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2020 verfügen. Der Bürgermeister bedankte sich bei den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für diese erbrachte Verwaltungsleistung auch namens des Gemeinderates sehr herzlich.

In der Sache selbst ist der Jahresabschluss 2020 für den gemeindlichen Haushalt positiv. Im ordentlichen Ergebnis konnte ein Überschuss von rund 341.000,00 EUR erzielt werden, im Sonderergebnis von rund 152.000,00 EUR. Insgesamt wurde der Ergebnishaushalt mit einem Positivum von 493.748,64 EUR abgeschlossen. Die Gemeinde machte Gebrauch von den Möglichkeiten des § 72 der Sächsischen Gemeindeordnung und verrechnete die Fehlbeträge aus dem Altvermögen mit dem Basiskapital bzw. nutzte die Möglichkeit, den Restbuchwert eines Vermögensgegenstandes vor der Nachaktivierung von nachträglichen Investitionskosten in die Rücklage umzubuchen. Insgesamt nahm die Kapitalposition der Gemeinde um rund 500.000,00 EUR zu. Dabei verringerte sich das Basiskapital von 23,3 auf 22,7 Millionen EUR, die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses stieg jedoch von 1,95 Millionen EUR auf 2,965 Millionen EUR an. Ebenso erhöhte sich die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses von 1,1 Mio. EUR auf 1,7 Mio. EUR. Diese starken buchmäßigen Positionen geben damit eine gute Grundlage für die kommenden Haushaltjahre und eröffnen hier auch entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten für den kommunalen Haushalt.

Auch rein finanziell war das Jahr 2020 überaus positiv. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden rund 868.000,00 EUR mehr eingenommen als ausgegeben. Damit war es möglich, alle Investitionen zu tätigen und Kredite zu tilgen. Darüber hinaus blieb ein Finanzmittelbestand zum Jahresende als positive Änderung in Höhe von 313.826,42 EUR übrig. Insgesamt verfügte die Gemeinde zum Ende des Jahres 2020 über einen Liquiditätsbestand von rund 4,041 Millionen EUR. Dies ist eine gute Ausgangsbasis für die Folgejahre, die gemeindliche Haushaltplanung für 2021 und 2022 profitierte hiervon bereits.

Ursprünglich war es vorgesehen, in 2020 eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000,00 EUR neu zu tätigen. Diese Kreditaufnahme war jedoch nicht notwendig, da andere eigene Einnahmen erzielt werden konnten. Der Gemeinderat stimmte dem Jahresabschluss einstimmig zu.

Die notwendige Bekanntgabe zum Jahresabschluss erfolgt in ortsüblicher Art und Weise. Der Jahresabschluss einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang wird öffentlich in der Verwaltung zur Einsichtnahme für Jedermann ausgelegt.

TOP 5 - Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Kreischa - Satzungsbeschluss

Mit dem einstimmigen Beschluss in diesem Tagesordnungspunkt aktualisierte der Gemeinderat die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kreischa. Aufgrund gesetzlicher Änderungen machte sich eine Neufassung dieser Satzung notwendig. Das kommunale Kostenverzeichnis, dass die entsprechenden Gebührensätze enthält, wurde überarbeitet und nachkalkuliert. Gleichfalls wurden nicht mehr notwendige Positionen des alten Satzungstextes weggelassen, um das Ganze zu vereinfachen. Die Bekanntmachung erfolgt noch im Kreischaer Boten, die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

TOP 6 - Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kreischa und der Stadt Glashütte auf dem Gebiet der Abwasserentsorgung

Seit 2009 übernimmt der Eigenbetrieb der Gemeinde Kreischa, der KWA – Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb, die Aufgaben im Abwasserbereich für das Stadtgebiet der Stadt Glashütte. Die Stadt Glashütte und die Gemeinde Kreischa haben hierzu vor 13 Jahren eine öffentliche Zweckvereinbarung

abgeschlossen. Diese Zweckvereinbarung wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und an die Gegebenheiten angepasst. Dem Gemeinderat lag deshalb die 2. Änderungsvereinbarung zu dieser Zweckvereinbarung vor.

Mit der Änderungsvereinbarung sollen die Aufgaben im technischen und buchhalterischen Bereich des Eigenbetriebes auf den heutigen Stand aktualisiert und vor allem Fallzahlen angepasst werden. Ebenso wurden die zu entrichtenden Entgelte neu kalkuliert und dem Aufwand entsprechend bemessen. Der Inhalt der Zweckvereinbarung wurde im Vorfeld der Beratungen mit der Stadt Glashütte ausgiebig besprochen, auch zwischen den entsprechenden Betriebsleitungen. Die Zweckvereinbarung liegt textgleich sowohl dem Stadtrat in Glashütte als auch dem Gemeinderat in Kreischa zur Beschlussfassung vor.

Nach einer kurzen Nachfrage beschloss der Gemeinderat ohne weitere Diskussion einstimmig die Zustimmung zur Änderung der Zweckvereinbarung. Nach dem entsprechenden Beschluss im Stadtrat von Glashütte, der voraussichtlich am 8. Februar 2022 erfolgt, wird diese Änderungsvereinbarung dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Wenn diese erteilt ist, erfolgt die Bekanntmachung der Vereinbarung im Sächsischen Amtsblatt. Die Vereinbarung wird dann rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten.

TOP 7 - Information zum Beteiligungsbericht 2019 für die Gemeinde Kreischa

Der Gemeinderat ist jährlich über die unternehmerischen Beteiligungen der Gemeinde zu unterrichten. Dabei ist in Berichtsform aufzuzeigen, welche Risiken eventuell bei der unternehmerischen Tätigkeit bestehen und an welchen Gesellschaften die Gemeinde überhaupt beteiligt ist. Dieser Beteiligungsbericht, der anstelle des Gesamtabschlusses zu erbringen ist, enthält darüber hinaus alle wesentlichen Finanzdaten aus dem Verhältnis zwischen der Gemeinde und den jeweiligen Unternehmungen.

Nach wie vor ist die Gemeinde Kreischa 100%ige Eigentümerin ihres Eigenbetriebes KWA - Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb und damit in diesen beiden Betriebszweigen öffentlich tätig. Unverändert ist auch die Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, der als solcher einen Großteil der notwendigen Softwareprodukte für den Verwaltungsablauf bereitstellt.

Die Gemeinde ist für die Ortsteile Babisnau, Bärenklause, Kautzsch und Sobrigau am Trinkwasserzweckverband Weißeritzgruppe beteiligt. Dieser stellt die Trinkwasserversorgung für die genannten Ortsteile sicher.

Mehr als 100 Kommunen aus dem ostsächsischen Raum haben kurz nach der Wende die Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der Energie Sachsen Ost (heutige SachsenEnergie) gegründet. Auch die Gemeinde Kreischa hält Gesellschaftsanteile an dieser Beteiligungsgesellschaft. Die KBO wiederum hält Geschäftsanteile an der heutigen SachsenEnergie, im Jahre 2019 war die Firmierung noch ENSO. Auch diese Beteiligungen haben in 2019 keine Änderungen erfahren, so dass der Gemeinderat den Bericht ohne Diskussion zur Kenntnis nahm.

Die öffentliche Sitzung wurde um 19:29 Uhr geschlossen. Anschließend erfolgte eine nichtöffentliche Sitzung, in der der Gemeinderat zu zwei Anträgen der Fraktion AfD Kreischa vorberiet. Diese werden Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzungen sein. Die gesamte Sitzung wurde um 20:20 Uhr durch den Bürgermeister beendet.

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 20.01.2022 (Az.: 2520-100.42/PolVO/Kreischa/2022), eingegangen am 26.01.2022, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG die Polizeiverordnung der Gemeinde Kreischa in der am 13.12.2021 vom Gemeinderat beschlossenen Form genehmigt.

Polizeiverordnung

der Gemeinde Kreischa als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Gemeinde Kreischa erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2021 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Kreischa. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen

Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind innerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr, nicht an Sonn- und Feiertagen sowie nicht an Sonnabenden in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Ortspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Samstags fällt auch die Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr darunter.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,

3. die Notdurft zu verrichten,

4. zu nächtigen oder zu lagern,

5. Gegenstände aller Art wegzuwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten. Der Antrag auf Genehmigung muss spätestens 2 Wochen (Ausschlussfrist) vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Gemeinde als Ortspolizeibehörde in Textform eingehen.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht. Soll das Abbrennen des Feuers außerhalb von befestigten Feuerstätten oder handelsüblichen Grillgeräten erfolgen, so bedarf es dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Der Antrag auf Genehmigung muss spätestens 2 Wochen (Ausschlussfrist) vor dem beabsichtigten Abbrenntag bei der Gemeinde als Ortspolizeibehörde in Textform eingehen.

(3) Offene Feuer im öffentlichen und privaten Bereich zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (Baum- und Strauchschnitt, Laub) sind verboten. Die Pflanzenteile sind entweder am Entstehungsort organisch zu verwerten bzw. der Landkreisentsorgung zu übergeben.

(4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet

3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,

4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,

6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,

7. entgegen § 6 Tauben füttert,

8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe
anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,

9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr durchführt,

10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,

11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,

12. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr oder samstags von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,

13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,

14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

15. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen

- entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
- entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten
- erheblich belästigt,
- entgegen § 12 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
- entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert

16. entgegen § 13 Abs. 1 oder § 13 Absatz 2 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,

17. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine mit einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,

18. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

19. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung in der Gemeinde Kreischa in der Fassung vom 14.12.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 27.01.2022

Ortspolizeibehörde

gez. Frank Schöning (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

   (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

   (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 27.01.2022

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Kreischa

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2022 den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Kreischa mit Beschluss Nr. 001/22 festgestellt.

Die Vermögensrechnung

I.	Aktiva	40.401.726,77
I. 1	Anlagevermögen	35.199.305,44
I. 2	Umlaufvermögen	5.186.509,10
I. 3	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	15.912,23

II.	Passiva	40.401.726,77
II. 1	Kapitalposition	26.901.505,45
II. 2	Sonderposten	10.936.267,42
II. 3	Rückstellungen	160.457.73
II. 4	Verbindlichkeiten	2.403.496,17
II. 5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00

Die Ergebnisrechnung

I.	ordentliches Ergebnis	341.468,71
II.	Sonderergebnis	152.279,93
III.	Gesamtergebnis	493.748,64

Mit dem Ergebnis der Ergebnisrechnung 2020 wird wie folgt verfahren:

- Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses sowie des Sonderergebnisses werden in die Rücklagen umgebucht.
- Der Fehlbetrag aus Altvermögen wird vom Basiskapital in die Rücklage umgebucht.

Der vollständige Jahresabschluss 2020 mit allen Bestandteilen wird auf der Internetseite der Gemeinde Kreischa unter https://www.kreischa.de veröffentlicht.

Kreischa, den 01.02.2022

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
der Durchführung der Bürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 3. Juli 2022

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen.

1. Wahltag

Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kreischa findet am Sonntag, dem 12. Juni 2022 statt. Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am Sonntag, dem 3. Juli 2022 statt.

Die Bürgermeisterwahl wird als verbundene Wahl mit der gleichzeitig stattfindenden Wahl des Landrates des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durchgeführt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens bis zum 7. April 2022, 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa schriftlich einzureichen.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden. Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis 17. Juni 2022, 18:00 Uhr zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Insbesondere müssen diese den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 41 KomWG und § 16 KomWO entsprechen. Die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen (siehe auch Punkt 6 dieser Bekanntmachung).

Formulare zur Bewerberaufstellung können von der Gemeindeverwaltung Kreischa, Zimmer 205 oder 214, Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa während der üblichen Geschäftszeiten

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

bezogen werden.

4. Wählbarkeit

Zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 2 SächsGemO) oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumeine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

5. Aufstellung des Bewerbers

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten.

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens zwölf Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

6. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 3 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

7. Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf bei Bürgermeisterwahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschrift, der als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Jeder Wahlvorschlag, der nicht unter die Ausnahmen in den vorangegangenen Absätzen fällt, muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von mindestens 40 Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlages kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung Kreischa, Zimmer 205 bzw. 214, Dresdner Straße 10, 01731 Kreischa zu den üblichen Geschäftszeiten bis zum 7. April 2022 geleistet werden. Am letzten Tag der Frist ist die Unterzeichnung bis 18:00 Uhr möglich.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben, auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses spätestens bis zum 31. März 2022 schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden, der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebietes liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, in dem er auf dem Unterschriftsblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

8. Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

Kreischa, 18. Januar 2022

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb „Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb“ zum 31.12.2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa hat am 13.12.2021 in öffentlicher Sitzung über den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb“ zum 31.12.2020 wie folgt beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes „Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb“ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1.1.	Bilanzsumme	12.982.714,05 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	12.135.596,36 €
	das Umlaufvermögen	842.320,95 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	4.796,74 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	5.906.111,56 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	2.816.338,89 €
	die Rückstellungen	196.510,68 €
	die Verbindlichkeiten	4.063.752,92 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2	Jahresfehlbetrag	-190.692,16 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.923.286,39 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.113.978,55 €

2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlustes

Die Gewinn im Bereich Trinkwasser i. H. v. 4.712,06 € und der Verlust im Bereich Abwasser i. H. v. -195.404,22 € werden auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Die Betriebsleitung wird entlastet.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben. Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 34 Abs. 2 SächsEigBVO an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Die Donath WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Dresden, hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 geprüft und am 19. Oktober 2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Kreischaer Wasser-und Abwasserbetrieb“, Kreischa

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb „Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb“, Kreischa, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezmber 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb „Kreischaer Wasser- und Abwasserbetrieb“, Kreischa, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapiatalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmumg mit den deutschen handelsrechtlichen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage diese Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse
- wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörteren mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 14.02.2022 bis einschließlich 22.02.2022 in der Gemeindeverwaltung Kreischa, Zimmer 110, Dresdner Str. 10, 01731 Kreischa während folgender Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Kreischa, 21.01.2022

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

Dankeschön des Bürgermeisters

Am späten Nachmittag des 23. Dezember 2021 war es wieder soweit. Gespannt warteten zahlreiche Familien mit ihren Kindern auf den Besuch des Weihnachtsmannes.

Unter dem Motto „Wir schenken dir erneut ein kleines Lächeln“ waren die Kameraden der vier Ortsfeuerwehren sowie die Mitglieder des Modelleisenbahnclubs Kreischa e. V. unterwegs, um, so wie auch 2020 schon, den Kindern trotz schwieriger Zeiten durch Corona ein kleines Lächeln zu schenken. Vom Weihnachtsmann höchstpersönlich wurden an die Kinder kleine Geschenktüten überreicht bzw. abgestellt und damit ein Lächeln in die Gesichter der Kinder gezaubert.

Für die Vorbereitung einer solch großen Sache ist die Mitwirkung aller Kameraden der vier Ortswehren erforderlich. Gut, dass diesmal auch die Mitglieder des Modelleisenbahnclubs mitgeholfen haben. Schließlich steckte in jeder Tüte neben Süßigkeiten und anderen Naschereien auch ein bisschen Werbung für den Verein mit drin.

Vielen Dank für das Schmücken der Fahrzeuge, für das Packen der zahlreichen Geschenketüten – DANKE für das tolle Engagement ALLER Beteiligten und die große Spendenbereitschaft.

Die strahlenden Kinderaugen sind der schönste Lohn für Alle!

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Amtliche Informationen

Aufruf an Unternehmen: Jetzt Fördermittel beantragen

Regionale Fachkräfteallianz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge startet 8. Projektaufruf

Entsprechend der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Projekten der Fachkräftesicherung und des regionalen Handlungskonzeptes der Fachkräfteallianz Sächsische Schweiz–Osterzgebirge können für regionale und überregionale Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für das Jahr 2022 ab sofort wieder Anträge gestellt werden. Projektanträge können dabei auch Maßnahmen über den Zeitraum von 2022 hinaus beinhalten.

Förderschwerpunkte sind insbesondere:

- **Gewinnung und Sicherung von Nachwuchskräften**
- **Gewinnung von Fachkräften in bzw. für die Unternehmen vor Ort**
- **Personalentwicklung und -bindung, Unternehmensnachfolge**

Für 2022 wurden 262.000 Euro als Gesamtbudget zugewiesen. Abzüglich der bereits laufenden Projekte können davon noch 131.000 Euro für neue Projektanträge beantragt werden.

Es ist eine Förderung von bis zu 90 % der Gesamtkosten möglich. **Anträge können bis zum 31.03.2022 bei der Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eingereicht werden.**

Durch die Mitglieder der Regionalen Fachkräfteallianz Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden die eingereichten Projektanträge anschließend bewertet. Bei der Entscheidung zur Priorisierung ist es den Mitgliedern besonders wichtig, dass:

- die Projekte eine sinnvolle Ergänzung zu den im Landkreis bereits initiierten Förderprojekten der Fachkräftesicherung darstellen,
- angestrebte Projektergebnisse allen regionalen Akteuren zur Verfügung stehen und
- Projekte eine erkennbar nachhaltige Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung im Landkreis haben.

Wichtige Hinweise finden Sie auch unter: www.landratsamt-pirna.de/fachkraefteallianz.html

Kontakt:
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Koordinator Regionale Fachkräfteallianz
Dr. Steffen Bouchard
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Tel.: 03501 515-1520
E-Mail: steffen.bouchard@landratsamt-pirna.de

Förderung des bürgerlichen Engagements im Jahr 2022 – Aufruf zur Antragstellung bis 28.02.2022

Der Freistaat Sachsen stellt Fördermittel zur Förderung des bürgerlichen Engagements, Kommunales Ehrenamtsbudget, auch im Jahr 2022 zur Verfügung. Grundlage dafür ist die vom Freistaat Sachsen erlassene Kommunalpauschalenverordnung.

Der Kreistag wird in seiner Sitzung am 07.02.2022 über die

den aktuellen Gegebenheiten angepasste Konzeption zur Ausreichung der Mittel aus dem kommunalen Ehrenamtsbudget beraten und beschließen.

Bereits jetzt sollten sich Vereine und Verbände Gedanken machen, welche Projekte sie in diesem Jahr angehen wollen. „Je früher klar ist, was in der Vereinsarbeit im Jahr 2022 in Angriff genommen werden soll, umso größer ist die Chance auf eine finanzielle Zuwendung aus dem kommunalen Ehrenamtsbudget, welches der Freistaat auch für 2022 aufgelegt hat“, spornt Landrat Michael Geisler die Vereine und Verbände des Landkreises an. „Insgesamt stehen rund 144.000 Euro zur Verfügung, die ehrenamtlich geführten Kleinprojekten zugutekommen sollen. Die Zuschüsse bewegen sich zwischen 300 und 2.500 Euro.“

Für die Bezuschussung von ehrenamtlichen Vorhaben im Landkreis kann bis zum **28.02.2022** ein Antrag im Rahmen des „Kommunalen Ehrenamtsbudgets“ bei der Landkreisverwaltung gestellt werden.

Über einen Link können dann Antragsformular, Merkblatt und Kontakt abgerufen werden. Die Antragsfrist wird voraussichtlich auf Ende Februar festgesetzt.

Antragsformular und Kontakt können Sie auf der Internetseite des Landkreises unter www.landratsamt-pirna.de/buero-landrat.html abrufen.

Diese Maßnahme wird mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts mitfinanziert.

Jägerprüfung Frühjahr 2022

Die Ausübung der Jagd ist in der Bundesrepublik Deutschland an die Erteilung eines Jagdscheines gebunden. Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild und ist an ein bestimmtes Gebiet gebunden.
Für die Erteilung eines Jagdscheines ist eine **Jägerprüfung** zu absolvieren, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil sowie einer Schießprüfung besteht.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge legt den Prüfungsbeginn für die Jägerprüfung Frühjahr 2022 unter Vorbehalt der Durchführbarkeit auf Sonnabend, den **02.04.2022** fest. Bewerber im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben bis spätestens **18.02.2022** beim Landratsamt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung zu stellen. Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Meldeschlusses mindestens 15 Jahre sein. Die Anmeldegebühr beträgt 20,00 Euro.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Jägerprüfung aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens im Zusammenhang mit Covid-19 und den damit verbundenen Einschränkungen kurzfristig verschoben werden kann.

Das Antragsformular sowie Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen zur Jägerprüfung finden Sie unter: www.landratsamt-pirna.de/jagdrecht.html.

Kontakt:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Gewerbe- und Vollzugsdienst
Untere Jagdbehörde
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Tel.: 03501 515-4210
E-Mail: waffeundjagd@landratsamt-pirna.de

Vorsorge gegen Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest breitet sich weiter aus und kommt auch den Grenzen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge immer näher. Bisher sind noch keine Fälle im Landkreis aufgetreten, vorsorglich wurden jedoch Maßnahmen getroffen, um eine Ausbreitung der Tierseuche zu erschweren. Teile des Landkreises wurden mittels tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Dresden vom 19.01.2022 in die Pufferzone (Sperrzone 1) aufgenommen.

Die Afrikanische Schweinepest ist für den Menschen ungefährlich. Das Virus kann nicht auf den Menschen übertragen werden. Die im Handel angebotenen Fleisch- und Wurstprodukte können bedenkenlos verzehrt werden. Die Tierseuche befällt Haus- und Wildschweine. Ihr Virus ist sehr widerstandsfähig, leicht übertragbar und verursacht immense wirtschaftliche Schäden. Fälle sind anzeigepflichtig.

Infizierte Wildschweine können zur Ausbreitung der Seuche in Hausschweinebeständen beitragen. Der Erreger wird durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, aber auch indirekt übertragen. Dabei spielen Blut, bluthaltige Gewebe sowie Fleisch und andere, nicht erhitzte, schweinefleischhaltige Lebensmittel eine besondere Rolle. Mit Blut kontaminierte Kleidung, Personen, Futtermittel, Gerätschaften oder Fahrzeuge (Viehtransporter) sind neben Schlacht- und Speiseabfällen eine besondere Gefahr.

Insbesondere Jäger werden aufgefordert, Kadaver von toten Wildschweinen zu suchen und dem Lebensmittel- und Veterinäramt, wie bereits schon seit längerer Zeit praktiziert, zu melden und geeignete Proben - vor allem Blut, Lymphknoten -, amtlich abklären zu lassen.

Schweinehalter sollten weiterhin auf verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz ihrer Bestände achten. Konsequente Sauberkeit und Hygiene auf dem Betrieb, das Verbot der Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen an Schweine sowie die Entsorgung von Essensresten in geschlossenen Müllbehältern sind von zentraler Bedeutung für die Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest.

Jeglicher direkte und indirekte Kontakt zwischen Haus- und Wildschweinen ist zu vermeiden. Veranstaltungen mit Schweinen, wie beispielsweise Messen oder Versteigerungen, sind untersagt.

Vorsorgemaßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone):

Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in Berührung gekommen sind.

Die Zone ist an den Zufahrtsstraßen gekennzeichnet. In dem Gebiet werden Absperrungen mit wildschweinsicheren Zäunen errichtet, die geduldet werden müssen.

Zur Pufferzone (Sperrzone 1) gehören die Städte und Gemeinden:

- Gemeinde Bannewitz,
- Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach,
- **Gemeinde Kreischa**,
- Gemeinde Lohmen,
- Gemeinde Müglitztal,
- Gemeinde Stadt Dohna,
- Gemeinde Stadt Freital,
- Gemeinde Stadt Heidenau,

- Gemeinde Stadt Hohnstein,
- Gemeinde Stadt Neustadt i. Sa.,
- Gemeinde Stadt Pirna,
- Gemeinde Stadt Rabenau mit den Ortsteilen Lübau, Obernaundorf, Oelsa, Rabenau und Spechtritz,
- Gemeinde Stadt Stolpen,
- Gemeinde Stadt Tharandt mit den Ortsteilen Fördergersdorf, Großopitz, Kurort Hartha, Pohrsdorf und Spechtshausen.

Weitere Informationen zum Thema Afrikanische Schweinepest sind unter www.landratsamt-pirna.de/afrikanische-schweinepest.html zu finden. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest ist unter https://www.landratsamt-pirna.de/bekanntmachungen.html zu finden.

Das Fundbüro der Gemeindeverwaltung Kreischa informiert:

Folgende Fundsachen liegen im Fundbüro vor:

Nr.	Beschreibung:	Fundort:	Tag der Annahme:
17/21	Kette aus Silber mit einem Herzanhänger	Parkplatz DISKA	09.12.2021
18/21	1 Schlüssel mit schwarzem Griff (vermutlich Fahrradschlüssel) => bei Nachfrage ist mindestens 1 Ersatzschlüssel mitzubringen!	Dippoldiswalder Straße / Siedlungsweg	27.12.2021

Kann die Sache innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (6 Monate ab Anzeigedatum - § 973 BGB) dem Eigentümer nicht wieder zurückgegeben werden, kann der Finder das Eigentum an der Sache für sich beanspruchen und vom Fundbüro wieder abholen. Verzichtet der Finder entweder von vorn herein oder durch Nichtabholung auf das erworbene Eigentum, geht das Recht auf die Gemeinde Kreischa über (§ 976 BGB). Sofern die Sache noch gebrauchsfähig ist, wird sie dann gemäß § 979 BGB versteigert. Nicht gebrauchsfähige Gegenstände werden vernichtet.

Erkennen Sie einen verlorenen Gegenstand wieder, dann melden Sie sich bitte im Fundbüro der Gemeinde Kreischa (Rathaus, Dresdner Straße 10, Zimmer 214, Tel. 035206/209-32).

gez. Maria Dugas

Gemeindebibliothek Kreischa

Vereinshaus, Haußmannplatz 8, Telefon **(035206) 209-90**

Öffnungszeiten:

Montag	10:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 – 17:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Unser Dank für Mediengeschenke geht an:

Christina Drummer
Ina John
Vanessa Börner
Petra Wätzig
Familie Suetovius
Familie Marx

Wir bedanken uns ebenfalls beim **Arbeitskreis Mundart Südthüringen e. V.** für die Schenkung der Bücher „De Mundartexpress“ und „Dös fränkischá Mundartfeuerwärk“, herausgegeben von Karl-Heinz Großmann, die man ab nun bei uns ausleihen kann.

Auch neu im Bestand zum Thema „Heimatgeschichte“ sind die beiden Bücher von **Matthias Schildbach „Die letzte Mission“** zum Schicksal des amerikanischen Bombers, der 1945 in Babisnau abgestürzt ist und **„Geister, Schlachten, Kirchenwächter“** (15 Heimatgeschichten aus dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

N E U im Bestand – Wünsche unserer Nutzer

ZEITSCHRIFTEN

Stiftung Warentest 01/2022: Kaffee auf Knopfdruck – Die besten Vollautomaten für den Genuss zu Hause
Weitere Themen: **Luftreiniger** – Wirksame Filter für Pollen und Aerosole; **Wohnmobil mieten** – Zwölf Buchungsportale im Vergleich; **Geldscheine retten** – Kaputte Banknoten behalten oft ihren Wert; **Detox-Mythen** – Nutzlose Mittel und was wirklich hilft; **Mobile Computer, Drohnen, Mittel bei Reizdarm, Gesund baden, Covid-19-Update, FFP2-Kindermasken**

Stiftung Finanztest 01/2022: Erfolgreich anlegen im Zinstief – Wie Sie Minuszinsen vermeiden
Weitere Themen: **Urlaub und Corona** – Der beste Schutz für Reiserücktritt; **Tierschutz** – Wo Ihre Spende gut verwendet wird; **Immobilien** – Mieten und Preise in den Top-7-Städten; **Krankenkasse** – Hohe Beiträge: Wie Sie einfach wechseln; **Hundehaftpflicht** – Top-Tarife für Hundehalter; **Neue Regeln 2022** – Kaufrecht, Steuern, Führerschein, Rente; **So holen Sie Ihre Kontogebühren zurück**

Gartenfreund 01/2022: Rettich – Scharfe Sachen
Weitere Themen: **Möhre trifft Dill** – Gemüseanbau in Mischkultur; **Brombeeren mal anders** – Von Boysen- bis Taybeere; **Das richtige Licht** – Insektenfreundliche Beleuchtung

Mosaik (553) – Mit den Abrafaxen durch die Zeit: **Der Verrat**

Lustiges Taschenbuch (553): Wie alles begann…
Lustiges Taschenbuch (554): Tag & Nacht im Einsatz

NEUERSCHEINUNGEN

BÜCHER für die Kleinen

Serie: Licht an!
- Nachts im Garten
- Am Himmel und im Weltall

FILME ohne Altersbegrenzung

- **Feuerwehrmann Sam – Achtung Ausserirdische!** Der Kinofilm
- **Die Croods – Alles auf Anfang**
- **Ostwind – Der große Orkan**

Serie: Shaun das Schaf
- Sehr verdächtig

Serie: Leo Lausemaus: (Folge 10) mit den Abenteuern:
- Wünsch dir was!
- Mama kann zaubern
- Verkehrte Welt
- Echte Superhelden; Sicherheit geht vor!
- Lampenfieber
- Ferien für immer
- Von Beruf Kind
- Als Leo ein großer Bruder wurde

Serie: Paw Patrol – Helfer auf vier Pfoten
- Einsatz im Wasser
- Rettung der Chaos-Kätzchen

HÖRSPIELE und HÖRBÜCHER für die Kleinen

Serie: Kleiner Rabe Socke: Der kleine Rabe Socke feiert Geburtstag

Serie: Yakari
- Der Ausreißer
- Die Suche nach kleiner Donner
- Der Herrscher der Prärie
- Der Zorn des Bisons
- Hüter der Quelle
- Die sieben Feuer

Serie: Leo Lausemaus
- Und die bunten Blätter, Muss aufräumen, Im Park, Leo als Detektiv
- Lässt sich nicht ärgern, Beim Frühjahrsputz, Auf Nachtwanderung, Bei Tante Ida

Serie: Sternenschweif
- Geheimnis der Winterponys
- Ein Zuhause für Streuner

Serie: Max
- Max im Krankenhaus und Max und der Läusealarm
- Max freut sich auf Weihnachten und Max fährt zu Oma und Opa
- Max und der Geisterspuk
- Max und die überirdischen Kicker

Serie: Prinzessin Lillifee
- Ein Wintermärchen
- und die Zaubermuschel

Serie: Conni
- und der zauberhafte Schulzirkus
- geht auf Schatzsuche
- hat Kummer / lernt die Uhrzeit
- kümmert sich um die Umwelt / entdeckt die Bücher

Serie: Bob der Baumeister
- Chaos im Filmstudio
- Die Dino-Bahn

Serie: Die Olchis
- Das große Weltraumabenteuer
- Im Land der Ritter

Serie: Wieso? Weshalb? Warum? Junior
- Helfen, teilen, sich vertragen
- Komm mit zum Zahnarzt

HÖRSPIELE und HÖRBÜCHER für Kinder ab 8 Jahre

Serie: Hexe Lilli
- und der geheimnisvolle Flaschengeist Suki

Serie: Carlotta
- Vom Internat in die Welt
- Internat und Prinzenball

Serie: Das magische Baumhaus
- Der römische Spion
- Das verborgene Reich der Inka

Serie: Die drei ???Kids
- Die Delfin-Piraten
- Turbo-Rennen
- Gefährlicher Nebel

Serie: Die Zeitdetektive
- Hinterhalt am Limes
- Shakespeare und die schwarze Maske
- Der Spion am Hof des Sonnenkönigs

Serie: Geolino extra
- Die Wikinger – *Das wilde Leben der Nordmänner*
- Spione & Detektive – *Die geheimen Tricks der Ermittler*

HÖRSPIELE und HÖRBÜCHER für Kinder ab 11 Jahre

Serie: Ostwind
- Aris Ankunft
- Der große Orkan
- Wie es begann

Serie: Fünf Freunde
- und das geheimnisvolle Licht
- am Ende der Welt

Serie: TKKG
- Schutzgeld für Dämonen
- Das Geheimnis im Jagdschloss
- Tödliche Klarinette

Serie: Die drei ???
- und die schweigende Grotte
- und der Jadekönig
- und der weiße Leopard

Serie: Die drei !!!
- Legende der Einhörner
- Gefahr in den Ruinen
- Nacht der Wölfe

Serie: Was ist Was
- Abenteuer Zukunft
- Reise durch die Geschichte

Serie: Abenteuer & Wissen
- Der Orient-Express – Eine Legende rollt durch Europa
- Sophie Scholl – Der Widerstand der Weißen Rose
- Christoph Kolumbus – *Ein Seefahrer verändert die Welt*

Heidrun Haschke
Gemeindebibliothek

Bereitschaftsdienste Ärzte

Kassenärztlicher Notdienst für den medizinischen Versorgungsbereich Kreischa

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten**, **Behandlungsbereichen** und **Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: **www.kvsachsen.de** > Bereitschaftsdienste.

Bei akuten lebensbedrohlichen Zuständen und Unfällen muss weiterhin die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle unter **Tel. 112** benachrichtigt werden.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen
Internet: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Hebamme

Kristin Göpfert, Tel. 035206/21084
Kurse und Termine nach Absprache

Sprechstunde der Ärzte

Dr. Querengässer, Tel. (035206) 22865
Mo. – Fr. 07:00 – 11:00 Uhr
Mo. und Do. 15:30 – 18:00 Uhr

Frau Raudonienė, Tel. (035206) 21275
Sprechstunde für akut erkrankte Patienten ohne Termin
Mo. – Fr. 08:00 – 09:00 Uhr

Sprechstunde nach vorheriger Terminvereinbarung
Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Di. und Do. 15:00 – 18:00 Uhr

Die Praxis von **Herrn Dr. Querengässer** bleibt wegen Urlaub **vom 21.02.2022 bis 28.22.2022** geschlossen.
Die Vertretung übernimmt die Praxis von Frau Raudonienė, Tel. (035206) 21275.

Sprechstunde der Zahnärzte

Dr. Lohse, Tel. (035206) 21631

Mo. 07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr
Di. 07:30 – 13:00 Uhr
Mi. 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:30 Uhr
Do. 13:00 – 18:30 Uhr
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Praxis Dr. Wittig, Tel. (035206) 21239

Mo. 08:00 – 13:00 Uhr
Di. 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mi. nach Vereinbarung
Do. 08:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr

Psychotherapie

Dipl.-Psych. Zetzsche, Tel. (035206) 393093
Dipl.-Psych. Semmoudi, Tel. (035206) 398972

Psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre
Dipl.-Psych. Susan Gehre, Tel. (035206) 490719
E-Mail: therapie.gehre@gmail.com

Pflegedienst

advita Pflegedienst GmbH, Niederlassung Kreischa
Haußmannplatz 4, 01731 Kreischa

Tel. (035206) 399477
Fax (035206) 399489
E-Mail: kreischa@advita.de

Seniorenzentrum AGO Kreischa
Dresdner Straße 4 - 6 (Rittergut), 01731 Kreischa

Beratungszeiten für Interessenten im Seniorenzentrum
werktags 08:00 – 17:00 Uhr
bzw. nach vorheriger Vereinbarung

Tel. (035206) 3974-0
Fax (035206) 3974-920
E-Mail: info@ago-kreischa.de

Physiotherapie

Katharina Richter, Tel. (035206) 21846, Lungkwitzer Straße 15
Mo.und Mi. 07:00 – 18:00 Uhr
Di. und Do. 07:00 – 15:00 Uhr
Fr. 07:00 – 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Sport- und Physiotherapiepraxis Eva-Kathrin Frenzel
Am Mühlgraben 5, Tel. (035206) 309504, Fax (035206) 309506
Mo. bis Do. 08:00 – 20:00 Uhr
Fr. 08:00 – 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Apotheken-Dienstbereitschaft Februar 2022

Wichtige Informationen und weitere Notdienstapotheken finden Sie auch unter www.aponet.de.

Ein einheitlicher Notdienst der Apotheken in Freital und Umgebung wird im **täglichen Wechsel** von jeweils von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages von folgenden Apotheken abgedeckt:

08.02.2022	Stern-Apotheke, Freital
09.02.2022	Müglitz-Apotheke, Glashütte / avesana Apotheke Kesselsdorf
10.02.2022	Apotheke am Wilisch, Kreischa / Löwen-Apotheke, Wilsdruff
11.02.2022	Stern-Apotheke, Schmiedeberg / avesana Apotheke Pesterwitz
12.02.2022	Sidonien-Apotheke, Tharandt
13.02.2022	Raben-Apotheke, Rabenau
14.02.2022	Flora-Apotheke, Klingenberg
15.02.2022	Berg-Apotheke, Possendorf
16.02.2022	Winckelmann-Apotheke, Bannewitz
17.02.2022	Löwen-Apotheke, Dippoldiswalde
18.02.2022	Dippold-Apotheke, Dippoldiswalde / Wilandes-Apotheke, Wilsdruff
19.02.2022	Heide-Apotheke, KH Dippoldiswalde
20.02.2022	Grund-Apotheke, Freital
21.02.2022	Bären-Apotheke, Freital
22.02.2022	Stadt-Apotheke, Freital
23.02.2022	Windberg-Apotheke, Freital
24.02.2022	Central-Apotheke, Freital
25.02.2022	Glückauf-Apotheke, Freital
26.02.2022	Stern-Apotheke, Freital
27.02.2022	Müglitz-Apotheke, Glashütte / avesana Apotheke Kesselsdorf
28.02.2022	Apotheke am Wilisch, Kreischa / Löwen-Apotheke, Wilsdruff
01.03.2022	Stern-Apotheke, Schmiedeberg / avesana Apotheke Pesterwitz
02.03.2022	Sidonien-Apotheke, Tharandt
03.03.2022	Raben-Apotheke, Rabenau
04.03.2022	Flora-Apotheke, Klingenberg
05.03.2022	Berg-Apotheke, Possendorf
06.03.2022	Winckelmann-Apotheke, Bannewitz
07.03.2022	Löwen-Apotheke, Dippoldiswalde
08.03.2022	Dippold-Apotheke, Dippoldiswalde / Löwen-Apotheke, Wilsdruff
09.03.2022	Heide-Apotheke, KH Dippoldiswalde
10.03.2022	Grund-Apotheke, Freital

Apotheke am Wilisch
Lungkwitzer Straße 10
01731 Kreischa
Tel. 035206/21393

Avesana Apotheke im Gutshof
Gutshof 2
01705 Freital
Te. 0351/6585899

Avesana Apotheke Kesselsdorf
Steinbacher Weg 11
01723 Kesselsdorf
Tel. 035204/394222

Bären-Apotheke Freital
Dresdner Straße 287
01705 Freital
Tel. 0351/6494753

Berg-Apotheke Possendorf
Hauptstraße 18
01728 Bannewitz OT Possendorf
Tel. 035206/21306

Central-Apotheke Freital
Dresdner Straße 111
01705 Freital
Tel. 0351/6491508

Dippold-Apotheke Dippoldiswalde
Kirchplatz 1
01744 Dippoldiswalde
Tel. 03504/6115810

Flora-Apotheke
Bahnhofstraße 3a
01774 Klingenberg
Tel. 035202/50250

Glückauf-Apotheke Freital
Dresdner Straße 58
01705 Freital
Tel. 0351/6491229

Grund-Apotheke Freital
An der Spinnerei 8
01705 Freital
Tel. 0351/6441490

Heide-Apotheke am Krankenhaus
Rabenauer Straße 9
01744 Dippoldiswalde
Tel. 03504/620969

Löwen-Apotheke Dippoldiswalde
Kirchplatz 2
01744 Dippoldiswalde
Tel. 03504/612405

Löwen-Apotheke Wilsdruff
Markt 15
01723 Wilsdruff
Tel. 035204/48049

Müglitz-Apotheke
Altenberger Straße 19
01768 Glashütte
Tel. 035053/32717

Raben-Apotheke Rabenau
Nordstraße 1
01734 Rabenau
Tel. 0351/6495105

Sidonien-Apotheke Tharandt
Roßmäßlerstraße 32
01737 Tharandt
Tel. 035203/37436

Stadt Apotheke Freital
Dresdner Straße 229
01705 Freital
Tel. 0351/641970

Stern-Apotheke Freital
Glück-Auf-Straße 3
01705 Freital
Tel. 0351/6502906

Stern-Apotheke Schmiedeberg
Altenberger Straße 18
01744 Dippoldiswalde
OT Schmiedeberg
Tel. 035052/20658

St. Michaelis Apotheke Mohorn
Freiberger Straße 79
01723 Mohorn
Tel. 035209/29265

Wilandes-Apotheke Wilsdruff
Nossener Straße 18a
01723 Wilsdruff
Tel. 035204/274990

Windberg-Apotheke Freital
Dresdner Straße 209
01705 Freital
Tel. 0351/6493261

Winkelmann-Apotheke Bannewitz
Wietzendorfer Straße 6
01728 Bannewitz
Tel. 0351/4015987

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Ebenfalls gut von Kreischa aus zu erreichen
Notdienst Dresden im **täglichen** Wechsel, jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages

10.02., 09.03. Apotheke im Stadtteilzentrum Prohlis, Jacob-Winter-Platz 13, 01239 Dresden, Tel. (0351) 2850868

14.02., 13.03. Lockwitztal-Apotheke, Niedersedlitzer Platz 14, 01259 Dresden, Tel. (0351) 2031080

15.02., 14.03. Apotheke Prohlis im Gesundheitszentrum, Georg-Palitzsch-Straße 12, 01239 Dresden, Tel. (0351) 2864135

20.02., 19.03. Ring-Apotheke, Reicker Straße 80, 01237 Dresden, Tel. (0351) 2844164

25.02., 24.03. Herz-Apotheke Prohlis, Herzberger Straße 18, 01239 Dresden, Tel. (0351) 2850843

26.02., 25.03. Apotheke Leuben, Zamenhofstraße 65, 01257 Dresden, Tel. (0351) 2031640

27.02., 26.03. Igel-Apotheke, Stephensonstraße 54, 01257 Dresden, Tel. (0351) 2050800

04.03., 31.03. Apotheke Niedersedlitz, Sachsenwerkstraße 71, 01257 Dresden, Tel. (0351) 2015674

05.03. Apotheke im Kaufpark, Dohnaer Straße 246, 01239 Dresden, Tel. (0351) 289110

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Bereitschaftsdienst Wasserversorgung

Wasserversorgung Kreischa: Tel. 0172 / 270 50 19
Abwasserentsorgung/Klärwärter: Tel. 0172 / 350 76 05 oder 035206 / 229 94
Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH
für die Ortsteile Bärenklause, Kautzsch, Babisnau und Sobrigau: Tel. 035202 / 51 04 21

Termine der Müllentsorgung

Gelbe Tonne
Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den** **16.02.2022**
Mittwoch, den 02.03., 16.03., 30.03.2022

Restabfall
Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den** **16.02.2022**
Mittwoch, den 02.03., 16.03., 30.03.2022

Bioabfall
Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den** **09.02., 16.02., 23.02.2022**
Mittwoch, den 02.03., 09.03., 16.03., 23.03., 30.03.2022

Papiertonne 240-Liter (Blaue Tonne)
Kreischa mit Ortsteilen: Mittwoch, den 02.03., 30.03.2022

Papiertonne 1.100-Liter-Rollcontainer
Kreischa mit Ortsteilen: **Mittwoch, den** **09.02., 16.02., 23.02.2022**
Mittwoch, den 02.03., 09.03., 16.03., 23.03., 30.03.2022

Hinweis:
Die Bereitstellung zur Abholung hat für jede Art der Tonne bis 06:00 Uhr zu erfolgen.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Ansprechpartner:

Gebührenveranlagung:
Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE)
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul
Telefon: (0351) 40404-328
E-Mail: info@zaoe.de
Internet: www.zaoe.de

Behälterdienst/Entleerung Gelbe Tonne:
Kühl Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG
Niederlassung Heidenau
Hauptstraße 100
01809 Heidenau
Telefon: (0800) 4020040
E-Mail: kuehl.heidenau@kuehl-gruppe.de

Entsorgung:
Alba Sachsen GmbH
Tharandter Straße 56
01723 Wilsdruff OT Grumbach

Veranstaltungen in und um Kreischa

Alle Veranstaltungen werden zum jetzigen Zeitpunkt unter Vorbehalt veröffentlicht und können jederzeit abgesagt werden. Bitte beachten Sie die Aushänge und Informationen auf den Webseiten.

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort/Treff	Veranstalter / Veranstaltungen	
08.02.2022	09:00 Uhr / 10:05 Uhr	Kreischa, Bushaltestelle Am Mühlgraben / Bahnhof Klotzsche	Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung „Von Klotzsche nach Weixdorf“	FEB.
23.02.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag „Mit Musik geht alles besser“	
24.02.2022	09:30 Uhr / 10:00 Uhr	Kreischa, Bushaltestelle Am Mühlgraben / Haltestelle Lockwitz „Am Plan“	Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung „Lockwitz - Laubegast“	
24.02.2022	19:00 Uhr	Gemeindesaal im Pfarrhaus, Lungkwitzer Straße 8	Literaturkreis	
08.03.2022	08:30 Uhr / 09:45 Uhr	Kreischa, Bushaltestelle Am Mühlgraben / Bushaltestelle Abzweig Schellerhau	Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel – Wanderung „Winter im Osterzgebirge“	MÄRZ
19.03.2022	13:00 bis 17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Anglerverein „Kreischa und Umgebung“ e. V. – Mitgliederversammlung	
23.03.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
24.03.2022	19:00 Uhr	Gemeindesaal im Pfarrhaus, Lungkwitzer Straße 8	Literaturkreis	
25.03.2022	17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Gartenverein „Abendruh“ Lungkwitz e. V. – Jahreshauptversammlung	
26.03.2022	09:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Gartenverein „Am Weinberg“ e. V. – Jahreshauptversammlung	
13.04.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	APRIL
22.04.2022	19:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Freundeskreis Live-Musik der Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Konzert	
24.04.2022	17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kunst- und Kulturverein „Robert Schumann“ Kreischa e. V. – Konzert Hoffmann/Schumann	
27.04.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
28.04.2022	19:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Grundschule Kreischa – Elternabend der 3. Klassen zu weiterführenden Schulen	
29.04.2022	08:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kindertagesstätten der Volkssolidarität Kreischa – Pädagogischer Tag	
07.05.2022	16:30 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Gemeinde Kreischa – Willkommensveranstaltung für die Neugeborenen des Jahres 2021 (auf Einladung)	MAI
11.05.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
14.05.2022			Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“ – Gänselieselfest	
25.05.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	
08.06.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag	JUNI
12.06.2022	08:00 bis 18:00 Uhr		Bürgermeister- und Landratswahl	
21.06.2022	17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Oberschule Kreischa – Elternabend für die neue Klasse 5	

	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort/Treff	Veranstalter / Veranstaltungen
JUNI	22.06.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag
	29.06.2022	19:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Grundschule Kreischa – 0. Elternabend Schulanfänger
JULI	08.07.2022	17:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Oberschule Kreischa – Abschlussfeier & Zeugnisübergabe
	13.07.2022	14:00 Uhr	Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8	Kreischaer Kulturnachmittag

(Änderungen vorbehalten)
Bitte teilen Sie uns Ihre Termine mit. Ihre Informationen senden Sie bitte an:
KreischaerBote@kreischa.de oder rufen an unter (035206) 209-90.

Wandergruppe Dr. Wolfgang Göbel

Wandern für Senioren und andere

Dienstag, den 08.02.2022
„Von Klotzsche nach Weixdorf“

Wir beginnen am Bahnhof Klotzsche und wandern zum Prießnitztalweg, auf diesem weiter zum H-Flügel und auf dem Hakenweg zur Köhlerhütte, Mittagessen. Danach geht es zum Haltepunkt Weixdorf Bad (8 km, A).

Start 10:05 Uhr, Bahnhof Klotzsche, Dresden

Anfahrt

Li 86	ab Kreischa, Am Mühlgraben	09:01 Uhr
	an HP Dobritz	09:24 Uhr
S2	ab HP Dobritz	09:38 Uhr
	an Klotzsche	10:02 Uhr

Wanderleiter: R. und H. Hartmann

Donnerstag, den 24.02.2022
„Lockwitz - Laubegast“

Wir wandern vom „Plan“ über den Wiesenweg nach Niedersedlitz, entlang der Lockwitz durch Gärten fast bis Sporbitz, nach Querung der Pirnaer Landstraße kommen wir in den Meußlitzer Park. Von dort erreichen wir neben dem Wostra Bad den Elbradweg. Auf diesem gelangen wir über Kleinzschachwitz zur Gaststätte „Feuchte Kurve“, Mittagessen (9 km, A).

Start 10:00 Uhr, Haltestelle Lockwitz (Am Plan)

Anfahrt

Li 86	ab Kreischa, Am Mühlgraben	09:41 Uhr
	an Lockwitz	09:54 Uhr
Li 66	ab Dresden Hbf	09:17 Uhr
	an Lockwitz	09:42 Uhr

Wanderleiter: G. und B. Riedel

Dienstag, den 08.03.2022
„Winter im Osterzgebirge“

Vom Abzweig Schellerhau geht es auf dem Bornweg - Bauweg nach Oberbärenburg, weiter auf dem Langer Weg zur Tellkoppe, zurück auf dem Ameisenweg nach Oberbärenburg in den Helenenhof, Mittagessen (9,5 km, A und 0,5 km, B).

Start 09:45 Uhr, Bushaltestelle Abzweig Schellerhau

Anfahrt

Li F	ab Kreischa, Am Mühlgraben	08:39 Uhr
	an Possendorf Wendeplatz	08:47 Uhr
Li 360	ab Possendorf Wendeplatz	09:01 Uhr
	ab Hbf Dresden	08:39 Uhr
	an Abzweig Schellerhau	09:41 Uhr

Wanderleiter: R. und W. Schmidt

Kreischaer Kulturnachmittage

Vereinshaus Kreischa, Haußmannplatz 8

Veranstaltungen im Februar 2022

Liebe Besucherinnen und Besucher,
in der Hoffnung, Sie wieder bei uns begrüßen zu dürfen, haben wir eine Veranstaltung geplant.

Mittwoch, dem 23. Februar 2022
„Mit Musik geht alles besser“

Für gute Laune und Stimmung sorgen in bewährter Weise

„Frieder und Partner“

Beginn: **14:00 Uhr**
Eintritt: **7,00 €** einschl. Kaffeegedeck

Bitte beachten Sie, dass wir uns an die zum Veranstaltungstermin gültigen Hygienebestimmungen halten müsssen. Bei erkältungsartigen Symptomen bitten wir Sie, von einem Besuch Abstand zu nehmen.

Veranstalter: Kunst- und Kulturverein „Robert Schumann“ Kreischa e. V.

Kinderschutzbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Mitteilungen der Kreischaer Feuerwehr

Wir schenken Dir erneut ein kleines Lächeln!

Nach diesem Motto machten sich am 23. Dezember um 16:30 Uhr erneut alle vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge aus der Gemeinde Kreischa zusammen mit dem Weihnachtsmann auf dem Weg, um die Kinder im Gemeindegebiet zu besuchen.

Weihnachtlich bunt geschmückte und beleuchtete rote Schlitten mit Blaulicht und lauter Musik fuhren durch alle Ortsteile von Kreischa und hielten bei 396 aufgeregten Kindern vor dem Haus an. Der Weihnachtsmann überbrachte jedem einzelnen Kind einen Weihnachtsgruß zusammen mit einem Geschenk und einem kleinen Lächeln.

Zusammen mit der Feuerwehr und dem Eisenbahnclub hatte der Weihnachtsmann alle Hände voll zu tun. Dies wurde durch die strahlenden und leuchten Kinderaugen entlohnt. Auch der eine oder andere Erwachsene konnte wieder seine Tränen nicht verbergen. Eben eine Herzensangelegenheit für ALLE.

Wir, die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa aus den vier Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida sowie die Mitglieder des Modelleisenbahnclubs Kreischa e. V. möchten uns bei allen Kindern und Eltern für die großartig gemalten Bilder, Gaben und vielen lieben Worte bedanken.

Recht herzlich möchten wir uns auch auf diesem Wege bei den vielen Unterstützern und Sponsoren des Projektes bedanken. Nur durch deren Zutun konnte das Geschenk des kleinen Lächelns wieder ermöglicht werden.

Wir bedanken uns dafür bei:

- Klinik Bavaria Kreischa
- Praxis für Physiotherapie Frank Vogt, Dresden

- J+P Maschinenbau GmbH, Sobrigau
- Bäckerei Hiekel
- Obstfarm Pietzsch & Winkler, Saida
- SBH Frucht- und Getränkegroßhandel GmbH, Dresden
- Ferchau GmbH, Dresden
- Matthias Wagner Montageservice
- Gemeinde Kreischa
- Familie Dr. Hensel
- Familie Buchner
- Familie Ebert

Ihre Freiwillige Feuerwehr Kreischa
&
Modelleisenbahnclub Kreischa e. V.

Freiwillige Feuerwehr Kreischa
Wir brauchen Sie!

Sehr geehrte Kreischaer Bürger,
hallo liebe Frauen und Männer,

die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa aus den vier Ortsfeuerwehren Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz und Saida sind rund um die Uhr für alle Bürgerinnen und Bürger in Kreischa da.

Sie löschen Brände, helfen bei Verkehrsunfällen, beseitigen Unwetterschäden, betreiben viel Jugendarbeit oder schenken Ihnen einfach zusammen mit dem Weihnachtsmann ein Lächeln. Das Ganze machen die Feuerwehrfrauen und -männer ehrenamtlich in ihrer Freizeit.

Die Freiwillige Feuerwehr Kreischa möchte noch sehr lange für die Einwohner, für Sie und allen anderen ein guter Partner in Sachen Brandschutz sein und Hilfe leisten können.

Dabei benötigen wir jetzt Ihre Hilfe!

Bitte unterstützen und verstärken Sie uns, indem Sie Mitglied in Ihrer nächstgelegenen Ortsfeuerwehr Kautzsch, Kreischa, Lungkwitz oder Saida werden.

Bitte werden Sie ein Teil von uns!

Egal ob Frau oder Mann. Sie erfüllen alle Voraussetzungen bereits, wenn Sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, gesund sind und das Interesse verspüren, mit einer sehr guten Einsatztechnik im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Kreischa für die Bürger da zu sein.

Wir brauchen Sie!

Bitte melden Sie sich bei uns unter feuerwehr@kreischa.de

Die Kameradinnen und Kameraden aller vier Ortsfeuerwehren freuen sich auf Sie und wünschen Ihnen und Ihren Familien auf diesem Weg ein gesundes neues Jahr 2022.

Stefan Mix
Gemeindewehrleiter
FF Kreischa

Kirchennachrichten

Liebe Leserinnen! Liebe Leser!

Jede Epoche hat eine Bezeichnung. Das Magazin „Stern“ fragte 2006: Wie wird wohl unsere Zeit in 1000 Jahren genannt werden? Plastikzeit – Überwachungszeit – Globalisierungszeit – Absurdum – Endzeit – Dekadentia – Extreme – Coronazeit?

Wir leben in der postmodernen Zeit. Unsere Zeit ist geprägt vom Materialismus. Besitz und Gewinn sind wichtig. Jetzt und sofort alles haben, wie wir es uns wünschen, sogar die kostenlose Rücknahme von bestelltem, wenn es uns nicht gefällt, ist dabei.

Wir leben in einer demokratischen Zeit. Wir haben Rechte gegenüber dem Staat, aber auch Pflichten, damit unsere Freiheit geschützt wird.
Schauen wir auf einzelne Zeitepochen, dann erkennen wir, dass unser heutiges Recht seinen Ursprung in der antiken griechischen Rechtsphilosophie hat. Damit die damalige Polis (griechische Stadtstaaten) geschützt wurde und somit auch die Freiheit der Bürger, gab es Rechte. Freie und auch unfreie Bürger hatten Rechte, nur waren diese unterschiedlich. Aber diese Rechte schützten das Zusammenleben der Gemeinschaft in der damaligen Zeit. Christen machten keinen Unterschied zwischen freien und unfreien, armen oder reichen Menschen. Deshalb hatten sie einen großen Zulauf. Sie teilten untereinander, sorgten füreinander und lebten in einer Gemeinschaft, in der die Einzelnen füreinander da waren.

Deshalb lohnt sich ein Blick in die Bibel, denn sie kann ein Leitfaden im Leben sein. Sie fragt nach der Freiheit des Menschen. Eine Antwort könnte sein: Der Mensch wird frei, wenn er selbstlos dient und zwar seinem Nächsten.

Wir leben in einer individualistischen Zeit. Jeder und jede darf z. B. frei entscheiden, was er einmal werden möchte, nach seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, das wäre sinnvoll. Unser Staat mit den sozialen Hilfen oder die Eltern oder die Großeltern unterstützen dabei. Manches bedarf eigener Anstrengung, anderes muss nie beendet werden, wenn die Unterstützung weiter fließt.

Der Vergleich mit den Epochen könnte hinken, jedoch was bedeutete in der Antike die Freiheit: Rechte zu haben, die dem Schutz der Polis dienten und somit auch die Gemeinschaft

förderten. Das Leben war damit leichter, erträglicher, geordneter. Vielleicht bedeutet Freiheit heute, MEINS ist mir wichtiger und ICH komme zuerst? Es sollte jeder und jede ein bestimmtes Maß an Allgemeinsinn mitbringen. Oder ist es auch der Staat, der uns Freiheit garantiert, da er die Demokratie sichert und unsere Gemeinschaft zusammenhält? Es macht mir zunehmend Sorge, wenn ich in der Zeitung lese, dass nur noch 44 Prozent unter uns, Vertrauen haben, dass die Demokratie geeignet ist, unsere Gesellschaft zusammenzuhalten. Es gibt in der Geschichte genug Beispiele dafür, dass wenn eine Minderheit die Macht ergreift, die Mehrheit darunter leidet. Da gab es keine Freiheit für den Einzelnen, da hatten andere das Sagen.

Zum Glück, wir leben in einer Demokratie und die Hoffnung, dass die „Nachunslebenden“ wenigstens diese Errungenschaft unserer Epoche übernehmen können, möchte ich nicht schwinden lassen. Für mich ist es daher sinnvoll und wichtig, an der solidarischen Gemeinschaft mitzubauen, damit wir im Leid von anderen aufgefangen, getröstet und getragen werden und im Glück miteinander lachen können.

Ihre Gemeindepädagogin Kerstin Wrana

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

6. Februar 2022 – 4. Sonntag vor der Passionszeit
09:00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer Dr. Beyer

13. Februar 2022 – 3. Sonntag vor der Passionszeit
09:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Dr. Beyer

20. Februar 2022 – 2. Sonntag vor der Passionszeit
10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrerin Kalettka

27. Februar 2022 – Sonntag vor der Passionszeit
09:00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Rentzing

4. März 2022 – Weltgebetstag
18:30 Uhr Gottesdienst

6. März 2022 – Invocavit
09:30 Uhr Familiengottesdienst, Gemeindepädagogin Kerstin Wrana

---

LITERATURKREIS im Gemeindesaal des Pfarrhauses in Kreischa

Aufgrund der derzeitigen Bestimmungen sind folgende Termine unter Vorbehalt geplant:

Donnerstag, 24. Februar 2022, 19:00 Uhr
Donnerstag, 24. März 2022, 19:00 Uhr

Die Themen des jeweiligen Abends erfahren Sie vor Ort.
Ich freue mich auf die Abende mit Ihnen!

Ihre Fridrun Hantke

Pfarrbüro und Friedhofsverwaltung
Lungkwitzer Str. 8, 01731 Kreischa
Tel: (035206) 21345; Fax: (035206) 31037
E-Mail: kg.kreischa@evlks.de
Di 10:00 – 12:00 Uhr und 16:30 – 18:00 Uhr /
Do 10:00 – 12:00 Uhr

Impressum

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist:
Bürgermeister Frank Schöning, Kreischa.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

Nachruf

Ein Leben in tiefer Heimatliebe

Unternehmer, Heimatforscher und Nachfahre einer Strohhutfabrikantenfamilie:
Thomas Werner aus Kreischa ist gestorben.
- von Matthias Schildbach -

Seit über 150 Jahren ist der Name „Werner“ fest mit der Geschichte Kreischas verbunden. 1868 gründete Carl August Werner die gleichnamige Strohhutfabrik im Ort, die bis 1972 unter der Leitung dessen Enkels Karl Werner in Familienbesitz blieb, bevor die Zwangsverstaatlichung durchgesetzt wurde.

Thomas Werner mit historischen Strohhüten aus der Familienon. Das Bild entstand 2014 für einen SZ-Artikel in seinem Büro. Es war früher sein Kinderzimmer. Foto: © SZ-Archiv

Thomas Werner, Jahrgang 1951 und Urenkel des Firmengründers, wuchs mit dem Wissen um das Erbe der Strohhutfabrikantenfamilie auf. In seinen Kindertagen erlebte er noch hautnah, wie der ganze Alltag, auch innerhalb der Familie, sich stets um die Firma und die Produktion drehte. Nach dem Studium an der TU Dresden arbeitete Werner von 1975 bis 1982 als Elektronikentwickler und Entwicklungsleiter im VEB Kamerafabrik Freital, 1982 bis 1990 war er Entwicklungsingenieur am renommierten Institut Manfred von Ardenne.

In der Zeit der politischen Wende 1990 nutze er die Gunst der Stunde und gründete mit viel Mut das Ingenieurbüro Werner als Dienstleister für Elektronikentwicklung auf dem inzwischen verfallenen Fabrikgelände in Kreischa, ein dreiviertel Jahr später die Werner GmbH.

Der Unternehmergeist früherer Generationen war in Thomas Werner erwacht. Die beiden Firmen Thomas Werners florierten mit mehreren Standorten in Deutschland und Webshop weiter.

Mit der eigenen Familiengeschichte und deren Erforschung beschäftigte sich Thomas Werner leidenschaftlich gern und zunehmend professionell. Er sammelte Hüte, Herstellungsmaterialien, Maschinen, Briefpapier, schlichtweg alles, was er aus der Wernerschen Produktion auf den verschiedensten Internetportalen finden konnte. Das damit verbundene Interesse für die Heimat und deren Vergangenheit führte ihn mit Hermine Hofmann (1935-2015), Kreischas verdienter Ortschronistin, zusammen und beide begannen eine Mammut-Aufgabe: die Erstellung eines Kreischaer Familienbuches. Die hierin investierte Zeit des Abschreibens aller verfügbaren Primärquellen und die Verknüpfung aller Personendaten zu Stammbäumen sind das umfangreichste Projekt, das Thomas Werner betrieb. Und er wusste, dass diese Aufgabe niemals einen Abschluss finden würde, denn man kann es weiter und weiter mit Daten „füttern“.

2018 gründeten wir unter dem Dach der Bürgerstiftung „Wir sind Kreischa!“ eine Geschichtswerkstatt. Deren Aufgabe sollte nicht das althergebracht-definierte Gebiet der klassischen Ortschronisten sein, sondern den ungezwungenen Freiraum mit der Beschäftigung der eigenen lokalen Vergangenheit ermöglichen, auf vielerlei Weise. Thomas Werner war von der ersten Stunde an dabei. Er unterstütze fortwährend Projekte, engagierte sich ideenreich und gestaltete mit. Werner beeindruckte mit seinem Kenntnis um Archivalien, mit seinen Forschungsergebnissen und las problemfrei die alte deutsche Schreibschrift. Wenn er doch einmal beruflich bedingt bei Treffen fehlte, wurde sein Fernbleiben hinterfragt, dann war die Runde nicht vollständig.

Sein zeitintensives Hobby half vielen Forschenden und Suchenden, stets war er selbstlos bereit, Auskünfte zu geben. Das machte ihn weit über die Kreisgrenzen hinaus zu einem Aushängeschild seines Heimatortes. Leidenschaftlich engagierte er sich für genealogische Internetportale und half, Datenbanken durch unermüdliches Erfassen, Abschreiben und Fotografieren zu füllen.

Thomas Werner und sein Sohn Marc zur Geschäftsübergabe 2021
Foto: von privat

Seine Firma übernahm im letzten Jahr sein Sohn Marc Werner, der nunmehr alleiniger Geschäftsführer ist. Es war ein Moment für Thomas Werner, der ihn sehr stolz machte und den er gern nach außen zeigte. Vater und Sohn durften nur sechs Monate Seite an Seite arbeiten.

Die von Thomas Werner verfasste Monographie „Ein Kreischaer Strohhut erzählt“ ist nicht nur eine Aufarbeitung der eigenen familiären Strohhutfabrikation in Kreischa, sondern auch der gesamten Strohhutfabrikation im Dresdner Raum. Nicht zuletzt ist es ein ehrendes Gedenken an ihn selbst.

Thomas Werner verstarb am 27. Dezember 2021 unerwartet im Alter von 70 Jahren. Viele gemeinsame Projekte bleiben unvollendet. Mit ihm ist den Kreischaer Geschichtsfreunden nicht nur einer der engagiertesten und leidenschaftlichsten Mitglieder verloren gegangen, sondern auch ein gutmütiger und treuer Freund.

Mit freundlicher Genehmigung der Sächsischen Zeitung / von Sächsische.de

Leserbriefe

Exoten auf dem „Herrenteich“ im Kreischaer Kurpark - Mandarinenten

Bei einem Sonntagsspaziergang im Januar entdeckten mein Mann und ich auf dem Teich im Kurpark neben den vielen Wildenten, die sogleich auf uns zuströmten, zwei Graugänse und zwei kleinere besonders bunt gefiederte Enten, die wir nicht zuordnen konnten. Sie waren beringt. Wir vermuteten, dass sie irgendwo ausgebüxt sind und es sich inmitten der anderen Entenschar gut gehen ließen. Zu den zwei bunten Männchen fanden wir auch die ebenso kleinen wie unauffällig braungrau gefiederten Weibchen.

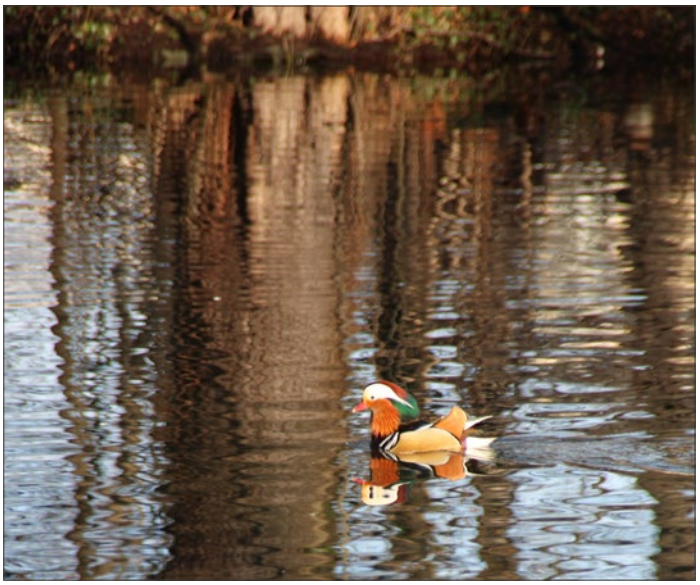

Wir schlugen nach bei WIKIPEDIA und fanden heraus, dass es sich um Mandarinenten handelt, die ursprünglich in Ostasien beheimatet sind. In Europa sind sie als Ziergeflügel sehr beliebt, flüchten jedoch gern aus ihrer Gefangenschaft. Man findet in Parkanlagen und Tiergärten vereinzelte Exemplare, so unter anderem im „Großen Garten“ in Dresden.

Ein schöner Farbtupfer in unserem Park. Vielleicht gefällt es ihnen hier und sie bleiben länger.

H. Oertel

Berufsorientierung in der OS Kreischa

Berufsorientierung in der Oberschule Kreischa

Sie sind Unternehmer in der Region?

Sie möchten Ihr Unternehmen vorstellen?

Sie suchen Lehrlinge?

Diese Möglichkeit gibt es am **07.03. und 07.06.22** in der **Oberschule Kreischa**.

Ich lade Sie von **18 – 19.30 Uhr** dazu ein, sich beim **2. BERUFE-ELTERN-ABEND** zu präsentieren.
Die Besucher sind **Schülerinnen und Schüler der 7. – 10. Klassen** unserer Schule deren Eltern und Familien.

Sie bekommen Platz für einen Stand und können für Ihre Firma werben. Es haben sich schon viele Unternehmen angesagt, ich freue mich auch auf Sie!

Weiter Informationen erhalten Sie von der Praxisberaterin Frau Weirauch:
Tel.: 0160/90488486 oder Mail: annette.weirauch@faw.de

Förderverein Praktisches Lernen und Schule e.V.

Dringend Nachwuchs gesucht!

Förderverein „*Praktisches Lernen und Schule e.V.*“ der Oberschule Kreischa

Seit der Gründung im Jahr 1993 unterstützt der Förderverein „Praktisches Lernen und Schule e.V.“ zahlreiche Vorhaben der Schüler und Schülerinnen und der Schule. Er ist eine Institution, die nicht mehr aus dem Schulalltag und bei der Umsetzung schulischer Veranstaltungen wegzudenken ist. Zum Beispiel wurden in den letzten Jahren Klassenfahrten, Bildungsreisen nach England, die Jahrbücher bis 2018, Artistik-und Zirkusprojekte und das Skilager der 7. Klassen finanziell und organisatorisch unterstützt. Hilfe gibt der Verein auch im GTA - Bereich (Ganztagsangebote), für das Vermittlungsportal und die Aktualisierung und Pflege der Schulhomepage durch Herrn Schwarze, dem hier vielmals für seine jahrelange Arbeit gedankt werden soll. Ebenfalls unter Verantwortung des Vereins steht die gesamte Ausstattung der Garderobenschränke und ihre Bereitstellung für die Lernenden, woraus sich ein Großteil der Einnahmen des Vereins ergibt. Für die Organisation ist seit vielen Jahren Frau Scherber verantwortlich. Auch an dieser Stelle ein großes Dankeschön für diese nicht immer leichte Aufgabe.

Seit rund anderthalb Jahren ist die Ausschüttung von Fördermitteln pandemiebedingt gleich null. Nichtdestotrotz war der Verein aktiv und konnte durch eine Spende der Firma Domestos die Sanitäreinrichtungen der Schüler großzügig modernisieren. Möglich wurde dies , weil eine Mutter eines Schülers an einem

Gewinnspiel der Firma teilgenommen hatte. Im Namen aller Schüler vielen Dank! Für die Organisation und Vorbereitung der Baumaßnahme war der Vorstand mit Frau Scherber und Herrn Zscherneck verantwortlich.

Danach wurde es sehr ruhig um den Verein. Mitgliederversammlungen und die Wahl eines neuen Vorstands mussten immer wieder coronabedingt verschoben werden. Ein neuer Termin ist für das Frühjahr 2022 nach den Winterferien geplant. Außer der Vorstandswahl ist auch eine Abstimmung über die überarbeitete Satzung des Vereins vorgesehen.

Der bestehende Vorstand wird zur Mitgliederversammlung in diesem Frühjahr sein Amt niederlegen und eine Neuwahl ist unbedingt erforderlich, damit der Verein weiterhin Bestand hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt muss also dringend der Vorsitz neu geregelt sein. Herr Zscherneck, der dem Verein seit 2017 vorsteht, und Frau Scherber, die sich seit über 20 Jahren für den Verein engagiert, stehen dann für dieses Amt nicht mehr zur Verfügung.

Interessierte Mitglieder des Vereins, aber auch ambitionierte Eltern, Lehrerinnen und Lehrer werden jetzt benötigt, um den Verein am Leben zu erhalten. Werden Sie also aktiv und bringen Sie sich mit Elan und Energie in diese sinnvolle Arbeit ein! Es lohnt sich!

In diesem Fall nehmen Sie bitte über Frau Scherber oder die E-mail-Adresse der Oberschule (os-kreischa@web.de) Kontakt zu uns auf. Ebenfalls angesprochen sind alle, die den Verein als Mitglied oder mit einer Spende unterstützen möchten.

Helfen Sie uns, den Verein zur Unterstützung der vielen Schulprojekte, der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer weiterzuführen!

Jörg Zscherneck
(Vorsitzender)

Alloheim Seniorenzentrum AGO Kreischa

Pflege-Azubis können noch Ausbildungsplätze ergattern

KREISCHA. Gute Nachricht für alle Schulabgänger, die für 2022 noch einen Ausbildungsplatz suchen: Das Alloheim Seniorenzentrum AGO Kreischa bietet in diesem Jahr zusätzliche Ausbildungsplätze in der Pflege an. Jungen Leuten bietet sich damit die Chance, Karriere in einem äußerst krisensicheren Beruf machen zu können.

Die Gründe, warum viele Schulabgänger noch keine Zusage oder keinen festen Ausbildungsplatz haben, sind vielfältig und vor allem der fortdauernden Corona-Krise geschuldet. Beruflich wäre das Jahr somit quasi „verloren“, da erst wieder ein Jahr später die Bewerbungsphase für Ausbildungsplätze beginnt. „Das muss aber nicht sein, denn Teamplayer, die Freude am Umgang mit Menschen haben und die an ihrer Zukunft arbeiten möchten, sind in der Pflegebranche genau richtig und können noch in diesem Jahr bei uns ihre Ausbildung beginnen“, sagt Maria Neumann, Einrichtungsleiterin des Alloheim Seniorenzentrums. Wie Neumann unterstreicht, sind die beruflichen Perspektiven bei einer abgeschlossenen Pflegeausbildung „mehr als brillant“. Zudem wird die Ausbildung sehr gut bezahlt.

Auch langfristig sind Pflegefachkräfte sehr gefragt. „Mittlerweile bewerben sich auch viele Quereinsteiger aus anderen Berufszweigen“, berichtet Maria Neumann, „die planbare, dauerhafte Sicherheit, die unsere Berufsbilder bieten, steht bei vielen an oberster Stelle. Sogar dann, wenn man sich auch als älterer Erwachsener für einen Berufswechsel entscheidet und in die Gesundheitsbranche einsteigen möchte. Für dieses Jahr haben wir sogar zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen.“

Wer sich nun sozusagen ‚auf den letzten Drücker’ dazu entschließt, eine Ausbildung in einem pflegerischen Beruf machen zu wollen, sollte sich jetzt noch bewerben. Auch ein Praktikum, in dem man einmal in den Beruf hineinschnuppern kann, ist für Interessierte möglich. Ein Corona-Schutzimpfung ist dabei vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

Interessant: Wer einen pflegerischen Beruf in einer Alloheim Senioren-Residenz beginnt, bekommt einen erfahrenen Mentor an die Seite gestellt. „Das ist jemand aus unserem Team mit sehr viel Berufserfahrung, der sich der Fragen der Azubis annimmt, viele Tipps gibt und ihnen immer zur Seite steht“, sagt Maria Neumann, „jede Woche bieten wir Fachunterricht an, in dem schulische Dinge aufgearbeitet werden und man sich im Team auf seine Prüfung vorbereitet.“

Aber auch um die perspektivische Karriere-Entwicklung nach der Ausbildung kümmert sich die Einrichtungsleitung rechtzeitig: So wird schon sehr früh mit den Auszubildenden über Weiterbildungsmaßnahmen gesprochen. „Das gestalten wir sehr individuell“, weiß Maria Neumann, „bislang haben wir noch für jeden den richtigen Job in unserem Unternehmen nach der Ausbildung gefunden.“

Schulabgänger, interessierte Quer- oder Wiedereinsteiger, die aktuell noch auf der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsberuf sind und damit noch in diesem Jahr beginnen wollen, sollten sich darum mit ein paar Zeilen bei der Einrichtungsleitung bewerben oder direkt im Seniorenzentrum AGO Kreisch in der Dresdner Straße 4-6 vorbeischauen.

Medienkontakt:
Alloheim Senioren-Residenzen
Seniorenzentrum AGO Kreischa
Maria Neumann
Dresdner Straße 4-6
01731 Kreischa

Tel. 035206 / 3974-0
E-Mail: kreischa@alloheim.de
www.alloheim.de

Gut Leben

WILLKOMMEN IM JA-NUAR

Die Gut Leben wünscht Ihnen ein neues Jahr voller Gesundheit, Zuversicht und Energie.

Wir haben bereits Fahrt aufgenommen und sind voller Vorfreude darauf, die Planung spannender Projekte endlich in die Tat umzusetzen.

Der „Rohbau“ unseres Gewächshauses

Im **Grünen Bereich** werden wir in diesem Jahr

- **ab sofort Verstärkung benötigen!** Informieren Sie sich bei Interesse unter www.gut-leben.de/stellenausschreibung;
- zum ersten Mal mit einem selbst konstruierten, beheizbaren Anzuchttisch arbeiten;
- unser Foliengewächshaus für noch reichere Erträge in Betrieb nehmen;
- für unsere Kunden wieder viel unterwegs sein in Bannewitz und Umgebung – vielleicht auch für Sie?!

Die **Hofwerkstatt** wird in diesem Jahr in eine CNC-Fräsmaschine investieren und ihr Produktspektrum damit erheblich erweitern.

Bürohund Lizzie

Außerdem haben die Arbeiten an einem Freiluft-Bücherschrank begonnen, der seinen Platz in Quohren finden wird. Im **Bürobereich** gibt es bereits Verstärkung, seit einigen Wochen begleitet uns Bürohund Lizzie durch den Tag. Mensch und Hund haben im Umgang miteinander noch viel zu lernen, aber Besitzer Maik Böhme erzieht uns mit viel Nachsicht und Geduld. Bei den täglichen Hunderunden wird sich die Bürogruppe künftig „ehrenamtlich“ um die Verschmutzung der Bannewitzer Gehwege kümmern und achtlos weggeworfenen Abfall aufsammeln und entsorgen.

An dieser Stelle möchten wir allen danken, die sich an unserem Spendenaufruf im vergangenen November beteiligt haben, die langjährige Dauerspender sind oder in 2021 an uns gedacht haben, wenn es etwas zu verteilen gab. Die eingeworbenen Gelder helfen uns sehr, den Arbeitsalltag zu bestreiten und neue Ideen in den Arbeits- und Förderbereichen zu entwickeln und umzusetzen.

Wir freuen uns auf ein gemeinsames Jahr 2022.

Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“

Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns was gibt. (Ernst Ferstl)

Beginn der Krabbelgruppe

NETZWERK Frühe Hilfen

AUFHOL PAKET Das Förderprogramm für Kinder, Jugend & Familien.

Liebe Eltern,
ab 8. Februar 2022 findet wieder jeden Dienstag und Donnerstag findet in den Räumen der Bürgerstiftung, am Haußmannplatz 5, von 9:00 – 11:00 Uhr unserer Krabbelgruppe statt. „Aufholen nach Corona“, unter diesem Motto wollen wir uns 2x wöchentlich treffen.
Diese Veranstaltung findet nach der 2G Regel statt.

In unsere Krabbelgruppe sind junge Eltern und ihre Kinder zum gemeinsamen Gedankenaustausch in ungezwungener Runde eingeladen. Thementage Homöopathie, Windelfrei, Abstillen uvm. werden gelegentlich von der Bürgerstiftung organisiert.

Wünschen Sie weitere Vorträge – setzen Sie sich mit uns gerne in Verbindung.
Wann: Dienstag und Donnerstag von 9.00 – 11.00 Uhr
Ort: Bürgerstiftung Kreischa, Haußmannplatz 5

Bürgerstiftung Kreischa „Wir sind Kreischa!“

Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns was gibt. (Ernst Ferstl)

Geschichtswerkstatt

BILDERRÄTSEL AUFGEKLÄRT

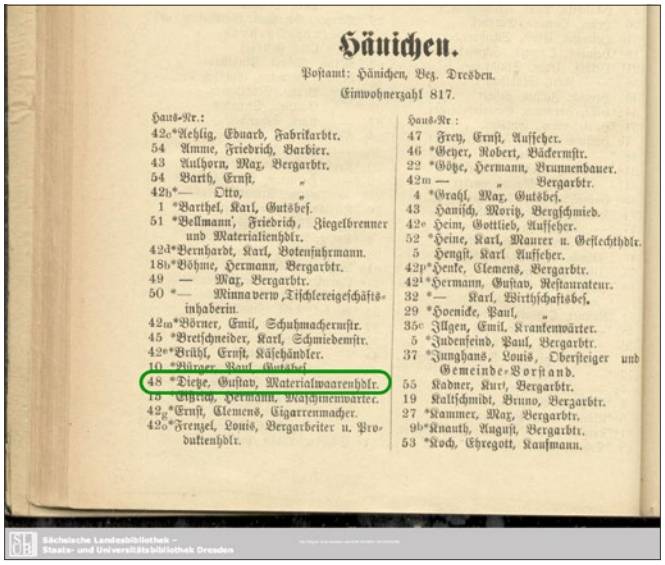

Hänichen.

Postamt: Hänichen, Bez. Dresden.

Einwohnerzahl 817.

Haus-Nr.:
42c *Aehlig, Eduard, Fabrikarbtr.
54 Amme, Friedrich, Barbier.
43 Aulhorn, Max, Bergarbtr.
54 Barth, Ernst, „
42b *— Otto, „
1 *Barthel, Karl, Gutsbes.
51 *Bellmann, Friedrich, Ziegelbrenner und Materialienhdlr.
42d *Bernhardt, Karl, Botenfuhrmann.
18b *Böhme, Hermann, Bergarbtr.
49 — Max, Bergarbtr.
50 *— Minna verw., Tischlereigeschäftsinhaberin.
42m *Börner, Emil, Schuhmachermstr.
45 *Breitschneider, Karl, Schmiedemstr.
42e *Brühl, Ernst, Käsehändler.
10 *Bürger, Karl, Gutsbes.
48 *Dietze, Gustav, Materialwaarenhdlr.
15 *Eißrich, Hermann, Maschinenwärter.
42g *Ernst, Clemens, Cigarrenmacher.
42o *Frenzel, Louis, Bergarbeiter u. Produktenhdlr.

Haus-Nr.:
47 Frey, Ernst, Aufseher.
46 *Geyer, Robert, Bäckermstr.
22 *Göhe, Hermann, Brunnenbauer.
42m — „ Bergarbtr.
4 *Grahl, Max, Gutsbes.
43 Hanisch, Moritz, Bergschmied.
42e Heim, Gottlieb, Aufseher.
52 *Heine, Karl, Maurer u. Gesellschftshdlr.
5 Hengst, Karl, Aufseher.
42p *Henke, Clemens, Bergarbtr.
42i *Hermann, Gustav, Restaurateur.
32 *— Karl, Wirthschaftsbes.
29 *Hoenicke, Paul, „
35c Illgen, Emil, Krankenwärter.
5 *Judenfeind, Paul, Bergarbtr.
37 *Junghans, Louis, Obersteiger und Gemeinde-Vorstand.
55 Kadner, Kurt, Bergarbtr.
19 Kaltschmidt, Bruno, Bergarbtr.
27 *Kammer, Max, Bergarbtr.
9b *Knauth, August, Bergarbtr.
53 *Koch, Ehregott, Kaufmann.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Das in der Januar-Ausgabe abgebildete Bilderrätsel konnte mit Hilfe einiger Lesermeldungen aufgeklärt werden.

Vermutungen gingen immer wieder in Richtung der heute nicht mehr existierenden Mühlgraben-Gebäude, an deren Stelle sich heute der Parkplatz befindet.
Das Geschäft des Gustav Dietze befand sich jedoch zu keiner Zeit in Kreischa. Im „Adressbuch für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde“, Jahrgang 1903, lesen wir des Rätsels Lösung: *„Hänichen, Haus-Nr. 48: Dietze, Gustav, Materialwaarenhdlr.“*

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Einladung zum Trauercafé am 17. Februar 2022 um 15:00 Uhr

Das Trauercafé steht allen offen, die als Angehörige oder Freunde um einen verstorbenen Menschen trauern. Trauernde haben hier die Möglichkeit, sich zu treffen, zu reden, sich zu erinnern, sich mit anderen von Trauer Betroffenen auszutauschen oder einfach bei einer Tasse Kaffee zusammen zu sein.

Das Trauercafé ist ein offenes Angebot für Trauernde...

...die ihrer Trauer im Alltag Raum geben möchten
...die ihre Sorgen und Ängste ansprechen wollen
...die sich wünschen, einfach nur da zu sein.

Wir laden Sie zu unserem nächsten Treffen am **17. Februar 2022 um 15:00 Uhr** in die Räume der Bürgerstiftung Kreischa, Haußmannplatz 5 ein.

Diese Veranstaltung findet nach der 2G Regel statt.

Carsten Blume
Ines Constantin

- Anzeigen -

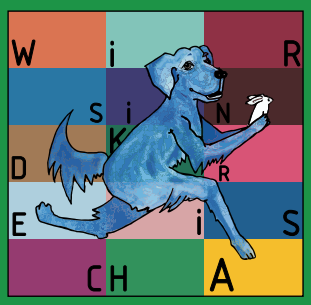

Bürgerstiftung Kreischa

„Wir sind Kreischa!“

Zeit die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns was gibt. (Ernst Ferstl)

Sie erreichen uns in unserem Büro am Haußmannplatz 5 zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Mittagspause zwischen 12:00 und 13:00 Uhr (und jederzeit nach Vereinbarung)

Tel.: 035206/398840

E-Mail:
info@buergerstiftung-kreischa.de

Internet:
https://buergerstiftung-kreischa.de

Facebook:
https://www.facebook.com/WirSindKreischa/

Impressum

Herausgeber und Verlag:	Druckerei und Verlagshaus Blume Inhaber: Carsten Blume Dippoldiswalder Str. 62 01731 Kreischa OT Lungkwitz Tel.: 035206 - 267 55 E-Mail: Druckerei_Blume@web.de www.druckerei-verlagshaus-blume.de
Redaktion:	H. Oertel, G. Muntau, K. Wrana, M. Meyer, K. Köntges, C. Blume
Druck:	Druckerei und Verlagshaus Blume
Satz:	mediahaus Kreischa - O. Karlsson

Der Herausgeber ist nicht für den Anzeigeninhalt verantwortlich. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder. Für den Inhalt und die orthographisch, grammatische Richtigkeit der Artikel im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Vom Herausgeber gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen keine Gewähr. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Schöning, Kreischa.

Mitteilungen, Flyer und Briefe der Bürgerstiftung Kreischa, tragen immer das Logo der Bürgerstiftung und sind namentlich gekennzeichnet.

Der Nachdruck und die Vervielfältigung, auch einzelner Beiträge, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Anzeigen als Chiffre inserieren

In den meisten Kleinanzeigen stehen Telefonnummern, Faxnummern oder Email-Adressen.
Wenn Sie anonym inserieren wollen, so können Sie eine sogenannte „Chiffre-Anzeige“ aufgeben.

Das bedeutet:
Es werden keine Telefon- oder Faxnummern in Ihrer Anzeige veröffentlicht. Email-Adressen werden ebenfalls nicht veröffentlicht, denn auch aus einer Email-Adresse kann evtl. ein Name abgeleitet werden. Hinter den Anzeigentext wird von uns eine Chiffre-Nummer, gesetzt.
Antworten auf eine solche Chiffre-Anzeige können mit Angabe der Chiffre-Nr. im Verlag abgegeben bzw. per Post gesendet werden.
Die Antworten, die auf die Chiffre-Anzeigen eingehen, werden dann im Druckerei und Verlagshaus Blume gesammelt und weitergeleitet.

Der Kreischaer Bote erscheint immer bis Freitag der ersten vollen Woche des Monats.

Redaktionsschluss des amtlichen Teils: immer am 15. des Monats

Redaktions- und Anzeigenschluss nichtamtlicher Teil: 19. Februar 2022